

Informationen von der Steuerbehörde in Baden Württemberg bei einem Vortrag in Heidelberg

Seit 2002 gilt:

Die Daten einer Kasse, Journaldaten, alle Auswertungen, Berichte und Stammdaten bzw. Programmänderungen müssen zwingend aufbewahrt werden. Bei PC Kassen in einer Datenbank, die keine Zugriffe von außen, bzw. Manipulationen zulässt. Ein Komprimieren bzw. Verdichten der Daten ist nicht zulässig. Der Steuerpflichtige ist verantwortlich für die Datensicherung. Falls Daten verloren gehen, egal aus welchen Gründen (Überspannung, Akku leer) liegt es im Ermessen des Prüfers ob er die restlichen Daten verwirft und schätzt. Bei einer Prüfung müssen die oben aufgeführten Daten zeitnah dem Prüfer zur Verfügung stehen. Er kann sonst ein Zwangsgeld in Höhe von mind. 2.500,-- Euro ansetzen.

Bedienungsanleitungen und Programmieranleitungen müssen, wenn in Papierform vorhanden genauso aufbewahrt werden.

Alte Kassen dürfen benutzt, bzw. verkauft werden bis 31.12.16. In Papierform wären dann alle Z-Berichte, wenn Journal vorhanden auch die Journalstreifen und alle Programmierungen bzw. Programmänderungen in Papierform aufzubewahren. Dies ist nach Aussage der Behörde in der Praxis fast nicht machbar. Sollte das bei einer Prüfung festgestellt werden (keine Vollständigkeit der Daten) wird geschätzt. Wenn Thermopapier, dann sollte eine Kopie gemacht werden, da die Aufbewahrungspflicht 10 Jahre ist. Ein zusätzliches Kassenbuch in Excel ist nicht zulässig, da es veränderbar ist.

Mobile Kassen (Feste, Biergärten, Saal etc.) muss der Einsatzort und Zeitpunkt genau protokolliert werden. Das heißt wenn ein Kunde lt. Rechnungen 2 Kassen hat, muss auch festgehalten werden wann Sie eingesetzt werden bzw. warum nicht.

In den nächsten 3 Jahren werden in BW 1000 Betriebsprüfer in diesem Thema geschult. Es soll zukünftig in Betrieben die sogenannte Bargeldgeschäfte machen (Einzelhandel und Gastronomie) zum Schwerpunkt einer Prüfung werden. Den Prüfern liegt ein umfangreicher Katalog an Informationen wie in den Kassen manipuliert wird vor. In den meisten Bundesländern wird heute bereits deutlich härter geprüft. Warum in BW das noch nicht der Fall ist liegt daran, dass das Geld in den sogenannten Länderfinanzausgleich fließt, d.h. Bayern und BW haben im Augenblick von diesem Geld nichts. Jedoch gibt es im OFD in BW bereits ein Umdenken.

AM SCHLUSS ABER DAS WICHTIGSTE FÜR UNSERE KUNDEN UND AUCH FÜR UNS

Es gibt eine Liste, die den Finanzämtern vorliegt, in denen genau aufgeführt wird welche Kassen in der Lage sind ein elektronisches Journal zu führen. Der Kunde ist verpflichtet diese Kassen nachzurüsten, bzw. auch ein Softwareupdate durchzuführen. Auch Kassen die mit einer Flash Card nachgerüstet werden können, müssen das tun. Ebenso muss bei PC Kassen ein Update durchgeführt werden, dass dann die Journal bzw. Bewegungsdaten aufgezeichnet werden. Bei Vectron Kassen muss der Speicher auf 1GB erweitert werden. Genauso muss die Vectron Fiskal Softwareversion aufgespielt werden.

Das Finanzamt kann vom Steuerpflichtigen eine Bestätigung des Herstellers bezüglich der Nachrüstbarkeit der Kasse verlangen.

Diese sollten sich dann nochmals von Ihrem Steuerberater die Punkte bestätigen lassen (sofern diese sich darüber informiert haben). Wir haben gegenüber unseren Kunden keinen Beratungsauftrag, sondern nur eine Informationspflicht.